



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 des Verwaltungsorganisationsreglementes / Geschäftsreglement des Gemeinderates (Organisationsreglement) vom 17. Oktober 2007 erlässt:

Verordnung über die Geschäftsführung des Ressorts Volkswirtschaft (Geschäftsordnung Ressort Volkswirtschaft)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Regelungsgehalt

In der Geschäftsordnung werden die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten der geschäftsführenden Organe des Ressorts Volkswirtschaft sowie die Zusammenarbeit geregelt.

Art. 2 Gliederung / Organisationseinheit

¹ Das Ressort Volkswirtschaft bildet eine Organisationseinheit, welche die ihr zugewiesenen Gemeindeaufgaben in verschiedenen Themenbereichen erfüllt. ¹⁾

² ... ²⁾

Art. 3 Ressortleitung

¹ Die Verwaltungsführung für das Ressort Volkswirtschaft obliegt, unter der Gesamtleitung des Ressortchefs oder der Ressortchefin (zuständiges Mitglied des Gemeinderates), dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin des Ressorts Volkswirtschaft.

² Der Ressortchef oder die Ressortchefin verfügt über ein umfassendes Weisungs- und Auftragsrecht.

¹⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020

²⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020



2. Politische Führung

Art. 4 Politischer Auftrag

Dem Ressortchef oder der Ressortchefin obliegt die politische Leitung des Ressorts Volkswirtschaft.

3. Verwaltungsführung

Art. 5 Verwaltungsleitung / Geschäftsführung

¹ Die Verwaltungsleitung sowie die allgemeine, organisatorische, personelle und fachliche Geschäftsführung des Ressorts Volkswirtschaft obliegt dem Abteilungsleiter Volkswirtschaft.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Volkswirtschaft nimmt Einsitz in der Konferenz der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen (ALK).

³ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Volkswirtschaft führt den Vorsitz in Teamsitzungen des Ressorts Volkswirtschaft.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Volkswirtschaft ist zuständig für sämtliche Aufgaben, die in Reglementen und Verordnungen dem Ressort Volkswirtschaft zugewiesen werden und nicht der politischen Führung obliegen.

² Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Volkswirtschaft ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Geschäfte seiner/ihrer Organisationseinheit und verfügt dazu über die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen:

- a) administrative Leitung der Verwaltungsabteilung Volkswirtschaft;
- b) Vorbereitung von Geschäften, die in der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit des Ressorts oder des Gemeinderates sind;
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Entscheide des Ressortchefs oder der Ressortchefin;
- d) Erstellen des jährlichen Voranschlages inklusive Erläuterungen sowie der jährlichen Aufgaben- und Finanzplanung ³;
- e) Erstellen des Rechenschaftsberichts ⁴;
- f) Personalrekrutierung, -führung, und -entwicklung gemäss den Bestimmungen des Personalreglements;
- g) Zeit- und stufengerechte Information des Personals;
- h) Beschaffungen im Rahmen bewilligter Voranschlags- ⁵ oder Objektkredite.

³) geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020

⁴) geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020

⁵) geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020



4. Amt für Volkswirtschaft – Gliederung, Aufgaben und Zuständigkeiten ⁶⁾

Art. 7 Organigramm

¹ Die Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsabteilung Volkswirtschaft werden durch ein Team unter der Führung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters wahrgenommen. ⁷⁾

² Das Organigramm ist Bestandteil der Organisations- und Führungsstruktur (Anhang).

Art. 8 Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus ⁸⁾

- Anlauf-, Informations- und Verbindungsstelle für:
 - Gewerbe und Wirtschaft
 - Tourismus
 - verschiedene kantonale Behörden
 - Standortpflege und Information
-

Art. 9 Verwaltungspolizeiliche Aufgaben ⁸⁾

- Märkte, Anlässe
 - Bewilligungen betreffend Anlässe, Gastgewerbe, Öffnungszeiten
 - Parkplatzbewirtschaftung
 - Viehschau, Viehmärkte
 - Pilzkontrolle
 - Landwirtschaftliche Aufgaben
 - Forstwesen
-

Art. 10 Kultur ⁸⁾

- Anlauf-, Informations- und Verbindungsstelle für:
 - Kulturinteressierte
 - Vereine, andere Behörden und Institutionen
 - Kulturförderung
 - Museum und Bibliothek
 - Betreuung von Anlässen in und Bewirtschaftung von Räumlichkeiten mit kultureller Nutzung
-

Art. 11 Gesundheit und Alter ⁸⁾

- Anlauf-, Informations- und Verbindungsstelle für Organisationen im Pflege- und Altersbereich
 - Gesundheitsförderung
-

Art. 12 ... ⁹⁾

⁶⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020

⁷⁾ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020

⁸⁾ Artikel umfassend geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020

⁹⁾ aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020; in Kraft ab 22. September 2020



5. Stellenplan und Stellenbeschreibungen

Art. 13 Stellenplan- und Stellenbeschreibungen

- ¹ Für die Stellen des Ressorts Volkswirtschaft ist der vom Gemeinderat genehmigte Stellenplan verbindlich.
- ² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin ergeben sich aus der vom Gemeinderat zu erlassenden Stellenbeschreibung.
- ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der übrigen Mitarbeitenden werden in den durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Volkswirtschaft zu erlassenden und den Personaldienst zu genehmigenden Stellenbeschreibungen, geregelt.

6. Verwaltungskommissionen

Art. 14 Kommissionen des Ressorts ¹⁰⁾

- ¹ Im Ressort Volkswirtschaft sind die folgenden Kommissionen eingesetzt:
 - a) Forstkommision
- ² Je nach Aufgabenbereich und Projekt können vom Ressort temporär tätige Gremien, Projektleitungen oder Kommissionen eingesetzt werden. Sie haben unterstützende und beratende Funktionen.

Art. 15 Forstkommision ¹¹⁾

- ¹ Als Bindeglied zwischen der Gemeinde und dem Forstbetrieb am Säntis, hat die Forstkommision die Aufsicht über die laufenden Geschäfte im gemeindeeigenen Wald.
- ² Die Kommission wird vom Ressortchef Volkswirtschaft präsiert. Mitglied der Kommission ist ausserdem der oder die jeweilige Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin Ressort Volkswirtschaft. Weiter gehört ihr mindestens eine externe forstliche Fachperson an.

7. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

¹⁰⁾ Artikel umfassend geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2024; in Kraft ab 1. März 2024

¹¹⁾ Artikel neu eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2024; in Kraft ab 1. März 2024